

[0310]

3. *tha keran endia*

In Jahrg. XII, S. I ff. dieser Zeitschrift behandelt S. Kalifa in seiner Artikelreihe „Linguistique et Droit“ (bzw. „Droit et Linguistique“) einen Passus aus den Hunsigoër Küren:

Thi ebbete fon Adawerth, thi endie tha keran buppa Delue.

Thi ebbete fon there Merne endie tha keran binna sine ombechte. And thi ebbete fon Rottum, hi endie tha keran inda aster ombechte ²⁾.

Mit Recht weist Kalifa darauf hin, dass die von D. Simonides vorgeschlagene Interpretation `Der Abt von Aduard soll die Küren oberhalb des Delfs durch sein Urteil zum Abschluss bringen' etc. ³⁾ nicht befriedigt. Statt dessen schlägt er folgende Übersetzung vor: `L'abbé d'Aduard tiendra la main à l'observation des Keures . . .'. d.h. etwa ` . . . soll für die Einhaltung der Küren ... sorgen', was m. E. ebensowenig richtig ist. Wenn man nämlich den betreffenden Passus in seinem richtigen Zusammenhang liest, wird es klar, dass hier gar nicht von irgendwelchen Küren die Rede ist: es handelt sich vielmehr um die Wahl (*kere!*) eines `Redjeva'. Wenn darüber in der Kluftgenossenschaft Uneinigkeit herrscht, soll die gesamte Genossenschaft (*thi riuchta elmetha* ⁴⁾) die Entscheidung fällen und es demjenigen in der betreffenden Kluft geben, der ihnen am geeignetsten erscheint:

Hwersa thi twednath se uppa enne kere kemen. thet ti thrimenath folgie. Ief se mith thisse wordum nowet endia ne muge, sa skense thene ebbete ther to nima. And hwam sa thet thi ebbete ieue, mith tham ther hi ther to nime, and hokne sa thi sziasse ther him thinszie theret aller best duan muge; thet scel stede wesa. Thi ebbete fon Adawerth ... (usw. wie oben).

[Wenn zwei Drittel eine Wahl (*kere*) getroffen haben, soll das übrige Drittel sich ihnen anschliessen. Wenn sie sich demgemäss nicht einigen können (nowet *endia* ne muge), so sollen sie es dem Abt zur Entscheidung vorlegen; und wem immer der Abt es gibt, nach Beratung mit denjenigen, die er dazu beruft; wen immer er dazu wählt, der ihm am geeignetsten erscheint: seine Entscheidung soll endgültig sein. Der Abt von Aduard soll die Wahlen (*keran*) oberhalb des Delfs entscheiden (*endie*); der Abt von der Marne die Wahlen innerhalb seines Amtes; der Abt von Rottum entscheide die Wahlen in seinem östlichen Amte.]

2) Zitiert nach der zweiten sog. Hunsigoër Hs., hrsg. v. J. Hoekstra, Oudfriesse Taal- en Rechtsbronnen VI, 's-Gravenhage 1950, Kap. XXIII, §§ 41-43.

3) D. Simonides, *Die Hunsigoër Küren*. Diss. Assen 1938, S. 41.

4) Vgl. D. Hofmann, Altnordfriesisch **ellemōtha*, It Beaken XXV (1963), S. 264 ff.

Hiermit verfällt also die Deutung des Verbs *endia*, die der eigentliche Anlass zum Artikel des Herrn Kalifa war. Auch zu der oben vorgeschlagenen Übersetzung wäre aber etwas zu sagen. Es ist nämlich fraglich, ob wir es hier mit einer direkten Bedeutungsentwicklung von *endia* zu tun haben. Möglich ist auch, dass Bedeutungen wie 'eine Einigung zustande bringen, zu einer Entscheidung kommen, entscheiden' auf dem Einfluss des formell und inhaltlich naheliegenden *enda* beruhen. Dieses Verb, das in den Urkunden und jüngeren Texten vor allem in den Formeln *ent ende skat* 'geschlichtet und vertragen', *ene seke enda* 'einen Streit beilegen; einen Rechtsfall zu Ende führen', *ent ende* 'sententia definitiva' begegnet¹⁾, wird in den Handbüchern durchgehends mit 'enden' übersetzt. Auf das Vorhandensein eines westgerm. **andian* 'ausrichten, fertigbringen' hat E. Löfstedt hingewiesen im Zusammenhang mit der Erörterung einer analogen Vermischung im Nordfriesischen²⁾. Vieles spricht dafür, dass auch afr. *enda* etymologisch von *endia* zu trennen und auf dieses **andian* zurückzuführen ist. Auch für das Nordische hat T. Johannisson eine Vermischung von *enda* 'abschliessen' und *enda* 'arbeiten' angenommen³⁾.

B. Sjölin.

1) Ich verzichte darauf, die Belege aus den ungedruckten Quellen anzuführen. Die wichtigsten Belege aus den Urkunden sind: *ene seke enda*: II, 10, 49. 62; *ent ende skat*: I, 44, 107, 379; II, 49; III, 2, 9. Zitiert nach *Oudfriesche Oorkonden*, bew. d. P. Sipma, I-III, 's-Gravenhage 1927-41.

2) E. Löfstedt, Nwfr. *eine* in: *Fryske Stúdzjes oanbean oan Prof. Dr. J.H. Brouwer*, Assen 1960, S. 82 ff.

3) T. Johannisson, *Ordet ärende och dess släktskapsförhållanden*, Meijerbergs Arkiv för svensk ordforskning 4 (1941), S. 1 ff. (zit. bei Löfstedt a.a.O.).